

und sparsam mit Tabellen versehenen Arbeit werden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des norddeutschen Raums wichtige Aspekte hinzugefügt.

Klaus Krüger

---

Bernd KANNOWSKI, Bürgerkämpfe und Friedebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 19) Köln u. a. 2001, Böhlau, XL u. 208 S., ISBN 3-412-13600-X, EUR 34,50. – Daran, daß innerstädtische Unruhen ein Merkmal des deutschen Spät-MA gewesen sind, besteht auch dann kein Zweifel, wenn die etwa von Evamaria Engel 1993 gebotene Liste von 167 städtischen Unruhen im 14. Jh. um einiges reduziert werden muß, weil sie z. B. nicht zwischen inneren und äußeren Konflikten differenziert. Neueste Ergebnisse von Bernhard Diestelkamp sprechen sogar für eine Steigerung der Frequenz im 15. Jh., zumindest aber derjenigen, die am königlichen Hofgericht anhängig wurden. Nachdem eine schon immer rege, vornehmlich an den Ursachen und Motiven sowie am Verlauf interessierte Forschung diese Unruhen unterschiedlich etikettiert hatte, herrscht heute die neutrale Klassifikation als „Bürgerkämpfe“ vor, obwohl damit ursprünglich das revolutionäre Potential des spätm. Bürgertums belegt werden sollte. Gerade dagegen wehrt sich K. im ersten Teil seiner von Gerhard Dilcher betreuten juristischen Diss., in deren zweitem er dann mit den Friedebriefen eine in schätzungsweise zwanzig Prozent der Fälle praktizierte, aber bisher vernachlässigte Form der rechtlichen Konfliktbeendigung analysiert. Im Zuge seiner Beschreibung der Bürgerkämpfe als historisch-sozialer Phänomene arbeitet K. erfreulicherweise die Argumentationslinien der Opponenten trotz einer bzgl. des oppositionellen Rechtsdenkens ungünstigen Quellenlage recht präzise heraus: Die Vorhaltungen des Machtmißbrauchs, der Mißwirtschaft und des Hochmuts konterten die herrschenden Regimente mit den Argumenten der unrechten Fehde sowie des Bruchs der Rechtsordnung durch Verletzung der göttlichen Gerechtigkeit, der guten Gewohnheit und des Bürgereids. Daß K. in einer die allgemeine und die kommunale m. Rechtsordnung teils idealisierenden, teils archaisierenden Argumentation und in eklatantem Widerspruch zu den die „Herrschenden“ regelmäßig begünstigenden Chronisten nun geradezu zu dem Schluß kommt, daß die Akteure der sich durch Gewalttätigkeit auszeichnenden Bürgerkämpfe grundsätzlich ein in der kommunalen Verfassung wurzelndes und am Fehderecht orientiertes legitimes Widerstandsrecht in Anspruch nehmen konnten, dürfte Diskussionsstoff liefern. In seiner Analyse der 55 Friedebriefe des deutschen Sprachraums zwischen 1248 (Freiburg) und 1450 (Aachener Gaffelbrief), die mit Ausnahme von sechs – an gelegentlich versteckter Stelle – nicht gedruckt sind und im Anhang aufgelistet werden, zeigt K., daß die Kontrahenten das beschädigte kommunale Verfassungsideal der „Freundschaft“ mittels dieser schriftlich fixierten und vielfach von den Stadtherrn bestätigten Reformkompromisse selbst restituierten. Dies und die neuerliche Verpflichtung auf das „Gemeine Beste“ als das Leitbild des Stadtreiments wurden – wie exemplarisch am Beispiel der Frankfurter